

Statuten

Verein Zuger Lehrbetriebsvereinigung der MINT Berufe

ZLV MINT, mit Sitz in Zug

NAME, SITZ, ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ZLV MINT, Zuger Lehrbetriebsvereinigung der MINT Berufe (M = Mathematik, I = Informatik, N = Naturwissenschaft, T = Technik), im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz in Zug. Die Domiziladresse ist identisch mit der Adresse der amtierenden Präsidentin, des amtierenden Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein ist die regionale Organisation der Arbeitswelt (OdA) und bezweckt die Lehrbetriebe der MINT Berufe im Kanton Zug sozialpartnerschaftlich zu koordinieren, zu fördern und in der Lernortkooperation (LOK) zu vertreten. Zusammenarbeit der Betriebe in beruflicher Praxis (Lehrbetriebe) - schulische Bildung (Berufsfachschulen) - Bildung in überbetrieblichen Kursen.

Im Auftrag des Kantons Zug (Amt für Berufsbildung) koordiniert der Verein die überbetrieblichen Kurse und überprüft deren Qualität.

Der Verein arbeitet mit dem Amt für Berufsbildung und den Trägerverbänden der jeweiligen Berufe zusammen und strebt einen regen Erfahrungsaustausch unter den Partnern der Berufsbildung an.

Der Verein ist in der Erfüllung der Aufgaben, das heisst in der Entwicklung zukunftsgerichteter, marktorientierter beruflicher Grundbildungen (Lehrberufe) und in der Qualitätsentwicklung der beruflichen Grundbildung durch seine Mitglieder aktiv zu unterstützen.

Der Verein betreibt im Auftrag seiner Mitglieder Öffentlichkeitsarbeit für seine Lehrberufe. Er unterstützt die Lehrbetriebe in Belangen der beruflichen Grundbildung und kann dazu entsprechende Institutionen schaffen und betreiben. Er ist Träger der überbetrieblichen Kurse und Wahlgremium der entsprechenden Kurskommission.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- bildet Fachkommissionen in den Bereichen Automation, Elektronik, Informatik, Mediamatik, Konstruktion, Polymechanik, Kaufleute MEM
- unterstützt das Amt für Berufsbildung bei der Akkreditierung der Bildungsanbieter für die überbetrieblichen Kurse / befreite Lehrbetriebe
- beauftragt akkreditierte Bildungsanbieter mit der Durchführung der überbetrieblichen Kurse
- besteht kein üK-Zentrum (Bildungsanbieter) im Kanton Zug, wird unter der Leitung des Amts für Berufsbildung auf ausserkantonale, akkreditierte Bildungsanbieter zurückgegriffen
- koordiniert und bestimmt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung
- regelt die Kurskontrolle und das Abrechnungsverfahren der akkreditierten Bildungsanbieter in überbetrieblichen Kursen

Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung:

Kantonale und/oder regionale Lehrbetriebe, welche über eine Bildungsbewilligung für Lernende der MINT Berufe verfügen, Berufsfachschulen und Berufsbildungsämter können die Mitgliedschaft erwerben.

Sie bezahlen die von der Mitgliederversammlung für Aktivmitglieder festgelegten Mitgliederbeiträge und zweckgebundenen Beiträge.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung:

Jede natürliche oder juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben, welche Interesse am Vereinszweck hat. Sie bezahlt den von der Mitgliederversammlung für Passivmitglieder festgelegten Mitgliederbeitrag.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch einen Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahrs am 31. August erfolgen, wobei der Austritt mindestens 6 Monate im Voraus anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei Lehrbetrieben und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Wegzug aus dem Kanton/Region oder Auflösung

FINANZEN, HAFTUNG

5. Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen und zweckgebundenen Beiträgen zusammen. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 500.- pro Vereinsjahr. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Beiträge zur Umsetzung der Vereinszwecke festlegen.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Fachkommissionen
- e) die überbetriebliche Kurskommission

Die Organe gemäss b) und c) werden für 2 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- d) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr

9. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung) innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, das vom 01. September bis zum 31. August dauert.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

10. Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlung findet im 1. Quartal des folgenden Vereinsjahres statt. Die Vereinsversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes einberufen.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus (Poststempel) schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

11. Wahlen und Abstimmungen

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmung erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid.

12. Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin / der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt sie / ihn die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen ist zwingend ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

VORSTAND

13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 maximal 11 Mitgliedern, nämlich der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten, der Vertretung des Amtes für Berufsbildung in beratender Funktion ohne Stimmrecht, sowie allen Leiterinnen und Leiter der Fachkommissionen.

14. Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Führung der Vereins- und üK-Kassen
- Entrichtung bzw. Tüftung von nichtbudgetierten Ausgaben pro Vereinsjahr von maximal CHF 2'000.-; Einschränkung: Ist das Vereinsvermögen kleiner als CHF 2'000.- jedoch nur bis zur Hälfte des Vereinsvermögens

Der Vorstand erstellt Leistungsvereinbarungen für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, Fachkommissionen und weiteren Vereinsorganen.

Der Vorstand bezeichnet Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift (Unterschrift zu zweien) für den Verein zusteht. Im Normalfall sind das die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

Der Vorstand regelt die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern und ist zuständig für die Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

15. Fachkommissionen

Die Fachkommissionen Automation, Elektronik, Informatik, Mediamatik, Konstruktion, Polymechanik und Kaufleute MEM, bestehen aus Vertretern/innen der Lehrbetriebe, der Fachlehrerschaft und der Anbieter von überbetrieblichen Kursen.

Die Mitglieder sowie die Leitung der Fachkommissionen werden von der jeweiligen Fachkommission vorgeschlagen. Deren Wahl obliegt dem Vorstand.

Die Fachkommissionen sind verpflichtet eine Vertretung im Vorstand sicherzustellen. Im Normalfall werden die Leiterinnen / Leiter der Fachkommissionen in den Vorstand delegiert.

16. Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

17. Rechnungsführung

Der Verein führt zwei getrennte Kassen, eine für die Vereinsarbeiten und eine für die Subventionsabrechnung der überbetrieblichen Kurse.

Die Führung der Vereinskasse obliegt der Verantwortung der Präsidentin / des Präsidenten.

Die Führung der Subventionsabrechnung obliegt der Verantwortung der Leiterin / des Leiters der überbetrieblichen Kurskommission.

ÜBERBETRIEBLICHE KURSKOMMISSIONEN

18. Überbetriebliche Kurskommission

Jede Fachkommission delegiert ein Mitglied in die überbetriebliche Kurskommission. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident leitet die überbetriebliche Kurskommission und stellt die Subventionsabrechnungen sicher.

KONTROLLSTELLE

19. Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Kontrollstelle mindestens eine/n fachtechnisch ausgewiesene/n Rechnungsrevisorin / Rechnungsrevisor.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und die Subventionsabrechnung der überbetrieblichen Kurse. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

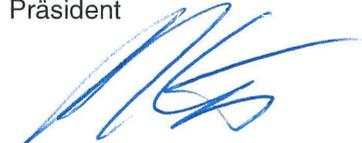
Bei der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck über. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

21. Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 19. Oktober 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01. September 2015.

Zug, den 19. Oktober 2020

Präsident



Markus Kälin

Vizepräsident



Benjamin Kurz